Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 76 Ausgegeben Danzig, den 17. November 1938

Inhalt

190

Verordnung

zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 9. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die §§ 122a bis 122d des Gerichtsverfassungsgesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 122a

Glaubt ein Gericht seine Entscheidung davon abhängig machen zu sollen, ob ein Gesetz mit der Verfassung im Widerspruch steht, so hat es die Akten dem Obergericht zur Vorabentscheidung über diese Frage vorzulegen. Dieses gilt nicht, wenn die gegen die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes erhobenen Einwendungen offensichtlich unbegründet sind.

Über die Frage entscheidet das Plenum des Obergerichts durch Beschluß.

§ 122b

Das Plenum des Obergerichts entscheidet ferner

a) auf Antrag eines Senats des Obergerichts, der in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen will,

b) auf Antrag eines in letzter Instanz entscheidenden ordentlichen oder in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliederten Gerichts, das in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung des Obergerichts abweichen will,

über diese Rechtsfrage durch Beschluß.

§ 122c

Die Entscheidungen des Obergerichts in den Fällen der §§ 122a und 122b sind in der zu entscheidenden Sache bindend.

§ 122d

An der Entscheidung des Plenums des Obergerichts wirken nur die ständigen Mitglieder des Obergerichts mit. § 139 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

Das Obergericht hat vor seiner Entscheidung den Beteiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

Einer Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte bedarf es nur insoweit, als die Vertretung in dem vorhergehenden Verfahren erforderlich war.

Nach Vorabentscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum des Obergerichts hat das mit der Sachentscheidung befaßte Gericht, sofern der Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorauszugehen

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 11. 1938.)

hat, die Prozeßbeteiligten von Amts wegen unter Mitteilung der ergangenen Vorabentscheidung erneut zu laden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 14[01] Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.